

Lt. Protokoll  
verkündet am 14.9.2009

Appel, JFAé  
als U. d. G.

Geschäftsnr.: 2/10 O 393/08

Verf.	Erstel- net.	EX 28.9.09	KEV KSA	KSA KSA
PA	EINGEGANGEN			Rück- spr.
SB	28. SEP. 2009			Zah- lung
Präsi- dial	RWAG Rechtsanwälte in Partnerschaft			Stel- lungn.
SEA	BK			

- ① VF VF 21.10.09  
FA FA 28.10.09
- ② VF 23.11.09  
FA 30.11.09



## LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1. N
2. P
3. K

- Kläger -

(Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Ahrens & Partner, Lise Meitner Straße 2, 28359  
Bremen)

g e g e n

Commerzbank AG, vertr.d.d. Vorstand Martin Blessing, Frank Annuscheit,  
Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt

- Beklagte -

(Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Salans, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt)

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 10. Zivilkammer -

durch

Vors. Richter am Landgericht Reiter als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.7.2009 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 32.725,-Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 11.11.2008 Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung des Klägers an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co KG im Nennwert von 55.000,-Euro mit der Kommanditistennummer [REDACTED] zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von den Verbindlichkeiten aus dem Darlehen gegenüber der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG – Konto 667463645 - freizustellen, das der Finanzierung der Beteiligung des Klägers an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co KG im Nennwert von 55.000,-- Euro mit der Kommanditistennummer [REDACTED] dient.

Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von Schäden freizustellen, die aus der Beteiligung des Klägers an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co KG im Nennwert von 55.000,-Euro mit der Kommanditistennummer [REDACTED] resultieren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger als Gesamtschuldner zu 1/14 und die Beklagte zu 13/14 zu tragen.

Das Urteil ist für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung, für die Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in eben dieser Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung einer Kapitalanlage in einen Medienfonds.

Die Kläger sind die Erben des am 7.4.2009 verstorbenen [REDACTED]

[REDACTED]

Der Erblasser war Kunde der Beklagten. Nach einem Gespräch mit dem Mitarbeiter der Beklagten, H [REDACTED], in einer Filiale in Bielefeld zeichnete er am 14.6.2004 eine Beteiligung im Nennwert von 55.000,-Euro zzgl. Agio in Höhe von 2.750,-Euro an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG (VIP 4).

Die Beklagte erhielt für den Vertrieb der Anlage eine Provision von über 8 % der Zeichnungssumme.

Der Erblasser leisteten auf die Einlage 32.725,-- Euro aus Eigenmitteln. Die weitere Anlagesumme wurde konzeptionsgemäß über ein Darlehen über 25.025,-- Euro bei der Hypo Vereinsbank AG finanziert.

Die Kläger behaupten, anlässlich des Gespräches in der Filiale der Beklagten habe deren Mitarbeiterin erklärt, es handele sich um eine sichere Anlage; die Kapitalrückzahlung bei Laufzeitende sei garantiert; einziges Risiko sei, ob die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG noch zahlungsfähig sei; dies sei ein überschaubares Risiko; auch sei die Anlage steuerlich begünstigt, dies habe die Beklagte selbst bestätigt. Letztlich behaupten die Kläger, dass der Erblasser bei ordnungsgemäßer Risikoaufklärung sowie bei einem Hinweis – der unstrittig nicht erfolgt ist – auf die von der Beklagten vereinnahmte Provision die Anlage nicht gezeichnet hätte, sondern die Summe vielmehr dergestalt angelegt hätte, dass er eine Rendite in Höhe von 4 % erzielt hätte. Er meint, die Beklagte habe zudem auf kritische Berichterstattung in der „Fachpresse“ hinweisen müssen.

Mit der vorliegenden Klage verlangen die Kläger Erstattung der aufgewendeten Beträge, Freihaltung von Schäden, insbesondere aus dem zur Finanzierung der Anlage aufgenommenen Darlehen.

---

Die Kläger beantragen,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an sie 32.725,00 Euro zzgl. Zinsen in Höhe 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Übertragung ihrer Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 55.000,-Euro mit der Kommanditistennummer [REDACTED] zu zahlen,

2.

die Beklagte zu verurteilen, sie von allen unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayrische Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das dort geführt wird und der Finanzierung der Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co KG im Nennwert von 55.000,-- Euro mit der Kommanditistennummer [REDACTED] dient,

3.

die Beklagte zu verurteilen, sie von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co KG im Nennwert von 55.000,-Euro mit der Kommanditistennummer [REDACTED] resultieren,

4.

die Beklagte zu verurteilen, an sie 5.207,70 Euro zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

---

Die Beklagte behauptet, der Erblasser sei anlässlich des Gespräches ausführlich über die Anlage, deren Risiken und die Steuerproblematik anhand des Prospektes und in Übereinstimmung mit den dortigen Darstellungen aufgeklärt worden. Die Beklagte meint, die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise seien zutreffend und hinreichend. Sie meint weiter, eine Aufklärung über die erlangte Provision nicht zu schulden; jedenfalls aber ist sie der Ansicht, eine unterlassene Aufklärung sei auf Grundlage der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung als von der Beklagten nicht schuldhaft verletzt zu bewerten. Sie meint, die Kläger seien berechtigt, die gegenüber der Hypo Vereinsbank abgegebene Willenserklärung zu widerrufen; daher fehle es an einem Schaden.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Kläger haben Anspruch auf Ersatz des durch die Zeichnung der Anlage entstandenen Schadens aus § 1922 Abs. 1, 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB gegen die Beklagte, da sie eine bei Vertragsanbahnung bestehende Aufklärungspflicht betreffend die ihr aus der Vermittlung zufließenden Provisionen verletzt hat, mit der Folge, dass die Kläger gemäß § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen sind, als wenn der Erblasser die Anlage nicht gezeichnet hätte.

Indem die Beklagte keinen Hinweis auf die vereinnahmten Vertriebsprovisionen erteilt hat, hat sie eine aus einem Beratungsvertrag folgende Aufklärungspflicht verletzt.

Zwischen dem Erblasser und der Beklagten ist mit dem Gespräch über die Kapitalanlage in den Medienfonds ein Beratungsvertrag zustande gekommen. Ein derartiger Beratungsvertrag kommt regelmäßig konkludent dadurch zustande, dass der Interessent erkennen lässt, wegen einer Anlageentscheidung die besonderen Kenntnisse des Beraters/Vermittlers in Anspruch nehmen zu wollen und dieser mit der gewünschten Tätigkeit beginnt (OLG Frankfurt OLG R 2007, 908; BGH Z 123, 126).

Im vorliegenden Falle hat der Erblasser sich zwecks Information über Investitionsmöglichkeiten die Beklagte kontaktiert. Diese hat ihm die Anlagemöglichkeit in den Medienfonds unter Darstellung von Chancen und Risiken vorgestellt, wobei zwischen den Parteien lediglich der Inhalt der Angaben des Mitarbeiters der Beklagten zu diesen Punkten streitig ist, nicht aber der Umstand, dass insoweit ein Informationsgespräch geführt wurde. Damit hat die Beklagte unter Inanspruchnahme besonderer Kenntnisse über die Anlagemöglichkeit gegenüber dem Erblasser eine von diesem gewollte Beratungsleistung erbracht. Bei der Vorstellung der Anlage hat die Beklagten nicht etwa offengelegt, lediglich als Vermittler aufzutreten und in das Vertriebssystem der Anlagegesellschaft eingebunden zu sein. Bei dieser Sachlage war aus Sicht des Kunden eine umfassende bedarfsorientierte Beratungsleistung zu erwarten, nicht lediglich eine Anlagevermittlung, wie die Beklagte meint.

Die Beklagte hat eine aus diesem Anlagevertrag folgende Aufklärungspflicht verletzt, indem sie nicht über die für die Vermittlung der Anlage erzielte Provision in Höhe von über 8 % aufgeklärt hat. Der Anlageberater ist verpflichtet, über im Erfolgsfalle erzielte Provisionen und Rückvergütungen aufzuklären (BGH Z 170, 226; BGH WM 2009, 405). Diese Aufklärungspflicht dient der Offenlegung einer für den Anleger maßgeblichen Interessenkollision des Anlagenberaters. In Fällen, in denen der Berater durch seine Tätigkeit von dritter Seite eine Provision erlangt, besteht für den Anleger die Gefahr, dass die Beratung nicht allein von den Kundeninteressen, sondern auch von den Provisionsinteressen des Beraters beeinflusst ist. Die von dem Berater geschuldete vollständige Information über sämtliche für die Anlageentscheidung relevanten Umstände umfasst auch dieses den Beratungsinhalt möglicherweise beeinflussende Provisionsinteresse.

Da die Beklagte unstreitig die eigene Provision in Höhe von mehr als 8 % nicht mitgeteilt hat, ist diese Aufklärungspflicht verletzt. Nicht genügend ist der im Prospekt enthaltene allgemeine Hinweis auf Kosten der Anteilsvermittlung. Durch diesen allgemeinen Hinweis wird nämlich gerade nicht die von der Beklagten selbst erzielte Provision und damit das Risiko einer Beeinflussung der Beratungsleistung durch das Interesse einer Provisionserzielung offengelegt. Ein allgemeiner Hinweis reicht nicht hin, im Einzelfall die Höhe des Provisionsinteresses der Beklagten und damit das exakte Risiko der Beeinflussung der Beratungsleistung durch diesen Umstand für den Kunden transparent und abschätzbar zu machen. Hieraus folgt auch, dass eine denkbare Ahnung des Anlegers, die Bank, die von ihm für die Beratung keine direkte Vergütung erhält, werde möglicherweise ihre Leistung von Dritter Seite vergütet erhalten, der Annahme einer Aufklärungspflichtverletzung nicht entgegensteht. Maßgeblich für die Frage des Vorliegens einer Interessenkollision ist die Kenntnis der genauen Höhe der erzielten Provision, da nur hierdurch der Kunde in die Lage versetzt wird, abzuschätzen, ob die Bank am Vertrieb der empfohlenen Anlage im Vergleich zu sonstigen Anlagemöglichkeiten ein gesteigertes Eigeninteresse hat, das Einfluss auf die Beratungsleistung

gewinnen könnte. Die exakte Höhe der Provision ergibt sich aber nicht aus einem allgemein gehaltenen Hinweis bzw. einer unbestimmten Vermutung des Anlegers selbst.

Die Beratungspflichtverletzung erfolgte auch schuldhaft. Da es bei der Beklagten nach dem unstreitigen Sachvortrag keine allgemeine Anweisung an die Kundenberater gegeben hat, über die erlangten Provisionen aufzuklären, ist ein Organisationsverschulden anzunehmen. Dieses liegt vor, wenn die Beklagte eine Verpflichtung zur Aufklärung über die erzielten Provisionen für möglich halten musste und gleichwohl keine entsprechende Weisung an die einzelnen Berater erteilt hat (vgl. BGH Urteil vom 12.05.2009 XI ZR 586/07). Auf einen das Verschulden ausschließenden Rechtsirrtum, der geeignet wäre, der Haftung der Beklagten entgegen zu stehen (BGH aaO) kann sich die Beklagte im vorliegenden Falle nicht stützen. An einen Ausschluss eines Verschuldens aufgrund eines Rechtsirrtums sind strenge Maßstäbe anzulegen (BGH NJW 1994, 2754). Das Risiko, die Rechtslage unzutreffend zu beurteilen, trägt grundsätzlich der Schuldner (BGHZ 89, 296). Muss der Schuldner mit einer abweichenden Beurteilung der Rechtslage ernsthaft rechnen, so handelt er grundsätzlich auf eigenes Risiko und damit schuldhaft (Palandt/Heinrichs § 276 BGB, 22 m.w.N.). Bei Anwendung dieser Maßstäbe ist die Unterlassung der Aufklärung durch die Beklagte nicht ohne Schuld erfolgt. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, sie habe mit einer „Rechtsprechungsänderung“ nicht rechnen müssen. Mit der Entscheidung BGHZ 170, 226 hat der Bundesgerichtshof nicht eine vormalige anders lautende Rechtsprechung abgeändert, sondern erstmals eine Aufklärungspflicht betreffend vereinnahmte Provisionen des Beraters ausdrücklich angenommen. Eine Rechtsprechung dahingehend, dass etwa im Beratungsfalle eine Aufklärungspflicht der Bank dem Kunden gegenüber hinsichtlich vereinnahmter Provisionen des Anlageunternehmens nicht bestehe, gab es zuvor nicht. Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen betrafen andere Fallkonstellationen, soweit dort eine Aufklärungspflicht verneint wurde. Mit der Entscheidung BGHZ 146, 235 vom 19.12.2000 hat der Bundesgerichtshof bereits ausgeführt, dass

über eine Gefährdung von Kundeninteressen eines Bankkunden seitens der Bank aufzuklären ist, wenn ein Anreiz besteht, nicht allein im Interesse des Kunden, sondern auch im eigenen Interesse zu handeln. Die Kommentierung zu §§ 31 ff WPHG (etwa Assmann/Schneider-Koller § 31 WPHG, 78 ff) weist eine umfangreiche Erörterung des Bestehens von Interessenkonflikten und der Vermeidung bzw. Aufklärung über entsprechende Konstellationen etwa durch Aufklärungspflichten bei Erhalt von Vergütungen von dritter Seite mit Literaturnachweisen auch aus der Zeit vor der hier streitgegenständlichen Anlagenentscheidung aus. Dabei wird nicht allein auf eine spezialgesetzliche Haftung nach dem WpHG abgestellt, sondern auch eine allgemeine „zivilrechtliche Aufklärungspflicht“ erörtert (vgl. Fuchs WpHG § 31, Rn. 44 ff. m.w.N.). Bei dieser Sachlage ist ein Vertrauen der Beklagten dahingehend, eine erstmalige höchstrichterliche Entscheidung werde nicht zur Annahme einer Aufklärungspflicht führen, nicht als gerechtfertigt und die Pflichtverletzung mithin nicht als entschuldigt zu bewerten.

Zu Gunsten der Beklagten ist auch nicht etwa aufgrund von Kollegialgerichtsentscheidungen von einem mangelnden Verschulden auszugehen. Die in Amtshaftungssachen einschlägige Rechtsprechung, wonach ein Verschulden eines Beamten zu verneinen ist, wenn ein mit mehreren rechtskundigen besetztes Kollegialgericht eine objektive Rechtmäßigkeit angenommen hat, ist nicht auf eine freie unternehmerische Betätigung, für die der Unternehmer selbst die Verantwortung zu übernehmen hat, übertragbar (BGH vom 19.02.2009 III ZR 154/08 zitiert nach Juris).

Aufgrund der schuldhaften Aufklärungspflichtverletzung bei Vertragsabschluss greift zu Gunsten des Anlegers die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, dass er also von der gezeichneten Anlage bei pflichtgemäßer Aufklärung Abstand genommen hätte (vgl. BGH Urteil vom 12.05.2009 XI ZR 586/07; BGH ZIP 2005, 1599; BGH VersR 2006, 653). Demgemäß ist es Sache der aufklärungspflichtigen Beklagten, zu beweisen, dass der Erblasser die Anlage auch bei richtiger Aufklärung erworben, den unterlassenen Hinweis mithin

unbeachtet gelassen hätte (BGH Urteil vom 12.05.2009 XI ZR 586/07). Einen entsprechenden Vortrag hat die Beklagte nicht gehalten. Insbesondere der Vortrag der Beklagten, wonach nicht die Verteilung der Vertriebsprovisionen relevant gewesen sei, sondern für die Anlageentscheidung lediglich die Möglichkeit der Steuerersparnis und die Möglichkeit der Renditeerzielung, sowie die Absicherung der Kapitalanlage maßgeblich gewesen sei, widerspricht nicht der Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens. Dass nämlich der hinzukommende Faktor eines Hinweises auf ein Eigeninteresse der Beklagten am Abschluss des Geschäftes aus Sicht des Anlegers ohne Bedeutung geblieben wäre, ist gerade nicht geltend gemacht. Die Vermutung, dass der Kläger bei ordnungsgemäßer Aufklärung das Geschäft nicht abgeschlossen hätte, wird nicht dadurch erschüttert, dass die Beklagte aufzählt, welche Umstände bei der Anlageentscheidung ohne die gebotene Aufklärung maßgeblich waren. Entscheidend ist vielmehr ob und inwieweit die Anlageentscheidung des Klägers durch den zusätzlichen bei der vormaligen Entscheidungssituation nicht bekannten Umstand anders oder in gleicher Weise getroffen worden wäre. Qualifizierte Umstände, die darauf schließen lassen könnten, dass der Kläger entgegen der Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens die Anlage gleichwohl gezeichnet hätte, hat die Beklagte nicht dargetan und unter Beweis gestellt. Insbesondere die pauschale Behauptung, es habe „keine vergleichbaren Kapitalanlagemöglichkeiten mit einer einkommensteuerreduzierenden Verlustabzugsmöglichkeit“ gegeben, genügt dem nicht und dürfte infolge der steuerlichen Nichtanerkennung auch unzutreffend sein.

Der damit dem Grunde nach gegebene Schadensersatzanspruch der Kläger ist darauf gerichtet, so gestellt zu werden, als wenn die Anlage nicht gezeichnet worden wäre (§ 249 Abs. 1 BGB). Sie haben damit Anspruch, die aufgewandten Beträge ersetzt zu verlangen, Zug um Zug gegen Übertragung der erworbenen Kapitalanlage. Der Umstand, dass die Kläger nicht selbst Kommanditisten der Fondsgesellschaft sind, steht diesem Anspruch nicht entgegen. Dann, wenn die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung den Abschluss eines nachteiligen

Vertrages mit einem Dritten veranlasst, ist der Ersatzanspruch auf Erstattung des aufgewandten Betrages Zug um Zug gegen Übertragung des erworbenen Gegenstandes gerichtet (BGHZ 115, 213). Die Kläger haben hiernach den erworbenen Anteil, so wie er gehalten wird, Zug um Zug gegen Zahlung an die Beklagte zu übertragen. Im vorliegenden Falle ist mithin die Stellung als Treugeber auf die Beklagte zu übertragen, wobei das rechtlich Erforderliche zu veranlassen sein wird und die Beklagte – im eigenen Interesse – soweit dies rechtlich erforderlich ist, mitzuwirken haben wird.

Der Freistellungsantrag ist begründet, soweit das Begehren darauf gerichtet ist, Schäden infolge der Eingehung der Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Hypo Vereinsbank AG auszugleichen. Das Darlehen diente der Finanzierung der Beteiligung und war konzeptionsgemäß obligatorisch hiermit verbunden. Zu den nach § 249 BGB zu ersetzenden Schäden gehört damit auch die Freihaltung von sämtlichen Belastungen der Kläger aus dieser Finanzierung. Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte geltend macht, die Kläger seien berechtigt, gegenüber der Darlehensgeberin ein Widerrufsrecht auszuüben. Dass die Kläger bereits eine Widerrufserklärung abgegeben hätten ist nicht dargetan. Damit hat es die Beklagte in der Hand, eventuelle entsprechende Einwendungen selbst geltend zu machen. Im Rahmen der Freistellung muss nämlich die Beklagte nicht zwingend nach § 267 BGB an die Darlehensgeberin leisten. Sie kann wahlweise eine Schuldübernahme vereinbaren (vgl. Palandt-Heinrichs § 257 BGB, 2) und gegenüber der Darlehensgläubigerin dann gemäß § 417 Abs. 1 BGB die den Klägern zustehenden Einwendungen geltend machen. Ein Vorrang dergestalt, dass die Kläger verpflichtet wären, vor Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ein eventuelles Widerrufsrecht gegenüber der die Beteiligung teilweise finanzierenden Bank auszuüben, besteht nicht. Es steht den Klägern frei, zu entscheiden, welchen unter mehreren Schuldern verschiedener Ansprüche sie – aus Gründen der Solvenz des Schuldners bzw. der Prognose betreffend den Aufwand für die Durchsetzung der Ansprüche - in Anspruch nehmen wollen.

Eine Freistellung von nachzuweisenden weiteren Schäden aus der Beteiligung steht den Klägern gegen die Beklagte ebenfalls im Rahmen des Ersatzanspruches nach § 249 BGB zu.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1, 291 BGB.

Die Klage war abzuweisen, soweit die Kläger Ansprüche auf entgangenen Gewinn in Form einer 4%igen Rendite auf den angelegten Betrag geltend machen.

Gemäß § 252 BGB ist als entgangener Gewinn dasjenige zu erstatten, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit erzielt worden wäre. Dass der Erblasser bei ordnungsgemäßer Beratung nicht nur vom Vertragsschluss abgesehen hätte, sondern dann vielmehr eine andere Anlage gewählt hätte, die eine Rendite in Höhe von 4 % gewährt hätte, ist nicht als in diesem Sinne wahrscheinlich zugrunde zu legen. Der Erblasser hat mit einem Filmfonds eine Anlageform gewählt, die als unternehmerische Beteiligung einem hohen Risiko unterliegt. Bei dieser Sachlage kann weder unterstellt werden, dass er bei Nichtanlage in den Fonds eine sichere Anlage, etwa in Form festverzinslicher Anleihen mit einem mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Zinsgewinn getätigt hätte. Bei Anlage in einer entsprechend risikoreichen Anlageformen, wie im Jahre 2004 gewählt, ist eine Rendite mit einer Verzinsung in Höhe von 4 % gerade in Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen des letzten und des gegenwärtigen Jahres nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit belegt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für den Kläger aus § 709 ZPO, für die Beklagte aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Reiter

